PA sämtl. HH

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz

mit den Ortsteilen Altendorf, Hainersdorf, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Lichtenhain, Mittelndorf, Ottendorf, Saupsdorf und Schönbach

NEUES GRENZBLATT

32. Jahrgang | Freitag, der 5. Februar 2021 | Nummer 5

Winterfreuden

Winterpflichten

! Freihalten von Löschwasserentnahmestellen
! Zugang vom Haus zur Fahrbahn gewährleisten

Nähere Informationen im Innenteil!

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Sebnitz
Rathaus geschlossen
Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist das Sebnitzer Rathaus bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Anfragen, Mitteilungen, Informationen oder Antragsbearbeitungen sind vorrangig per Brief, E-Mail, Fax oder Telefon vorzunehmen.
Die Kontaktmöglichkeiten sind auf der Internetseite der Verwaltung unter https://rathaus.sebnitz.de/rathaus/ansprechpartner/ einsehbar.
Auch für Angelegenheiten, die im Bürgerbüro des Landratsamtes in Sebnitz erledigt und nicht telefonisch oder per E-Mail bearbeitet werden können, ist zwingend eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Diese kann telefonisch unter **035971 84-151 und -154** erfolgen. Das Bürgerbüro ist täglich, außer mittwochs, von 09:00 – 12:00 Uhr, dienstags zusätzlich von 13:00 – 18:00 Uhr sowie donnerstags von 13:00 – 17:00 Uhr besetzt.
Die Schließung betrifft auch das Bürgerbüro Hinterhermsdorf.
Zulassungsstelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
im Rathaus Sebnitz, Kirchstraße 5
Dienstag, 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Unbedingt vorherige telefonische Terminvereinbarung unter:
03501 515-4234, -4126, -4238, -4239, -4245
Elektronische Terminvereinbarung:
https://www.landratsamt-pirna.de/ref-kfz-zulassung-fahrerlaubnis.html

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	08000 116 016
ENSO-Störungsrufnummer Erdgas	0351 50178880
ENSO Netz GmbH – kostenlose Servicenummer	0800 0320010
ENSO-Störungsrufnummer Strom	0351 50178881

Trinkwasserversorgung
Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz
Tel. 035971 80600
Achtung! Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: Störungsrufnummer: 0350 2351610
info@zvwv.de . www.zvwv.de
Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH
Bereitschaftsdienst für Abwasser
Bereich Sebnitz
Tel.: 035971 56775 oder 0175 1672878
Bereich Bad Schandau
Tel. 035022 42433 oder 0172 3527547

Bereitschaftsdienste/Entsorgungstermine

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Bundeseinheitliche Rufnummer für den Bereitschaftsdienst: 116 117 (kostenlos)
Notrufnummer: 112

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
(Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen von 9.00 – 11.00 Uhr)
Sonnabend, 06.02.2021 und Sonntag, 07.02.2021
Praxis Dipl.-Stom. Margitta Diener, Sebnitz, Baudenweg 1, Tel. 035971 801515

Notfalldienst der Apotheken
06.02.2021 Spitzweg-Apotheke Neustadt, Tel. 03596 602030
07.02.2021 Apotheke Demitz-Thumitz, Tel. 03594 713125
08.02.2021 Marien-Apotheke Sebnitz, Tel. 035971 5960
09.02.2021 Stadt-Apotheke Neustadt, Tel. 03596 503075
10.02.2021 Regenbogen-Apotheke Bischofswerda, Tel. 03594 707620
11.02.2021 Spitzweg-Apotheke Neustadt, Tel. 03596 602030
12.02.2021 Hirsch-Apotheke Sebnitz, Tel. 035971 53737
Der Notdienst wechselt täglich (24-h-Rhythmus) und beginnt 08:00 Uhr.

Tierärztliche Klinik Dr. Düring ständig dienstbereit
01833 Stolpen/OT Rennersdorf, Alte Hauptstr. 15,
Tel.: 035973 2830

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal informiert

Entsorgungstermine für Restabfall, Bioabfall, Papier und Pappe sowie gelbe Säcke für die Stadt Sebnitz mit Ortsteilen:
Restabfall
10.02.2021
- Sebnitz und OT Hainersdorf, Hertigswalde, Schönbach
- Ortsteile Altendorf, Hinterhermsdorf, Lichtenhain, Mittelndorf, Ottendorf, Saupsdorf

Bioabfall Sebnitz (mit OT Hainersdorf, Hertigswalde, Schönbach)
09.02.2021
Bioabfall Ortsteile
08.02.2021
Papier/Pappe Sebnitz (mit OT Hainersdorf, Hertigswalde, Schönbach)
16.02.2021
Papier/Pappe Ortsteile
23.02.2021
Gelbe Tonne (Säcke)
16.02.2021
- Sebnitz und OT Hainersdorf, Hertigswalde, Schönbach

15.02.2021
- Ortsteile Altendorf, Hinterhermsdorf, Lichtenhain, Mittelndorf, Ottendorf, Saupsdorf

Es gelten in jedem Fall die Termine aus dem Abfallkalender 2021!
Bitte informieren Sie sich!
Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an:
- Service-Nummer der Geschäftsstelle Zweckverband: 0351 4040450
- Gebührenstelle des Zweckverbandes: 0351 40404-326; -327 und -324

Amtliches aus der Verwaltung

Polizeiverordnung

der Großen Kreisstadt Sebnitz als Ortspolizeibehörde zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grundlage des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 35 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung am 20.01.2021 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen
§ 4 Tierhaltung
§ 5 Verunreinigung durch Tiere
§ 6 Taubenfütterungsverbot
Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen
§ 7 Schutz der Nachtruhe
§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
§ 11 Haus- und Gartenarbeiten
§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 14 Abbrennen von offenen Feuern
§ 15 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte
Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern
§ 16 Hausnummern
Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen
§ 17 Zulassung von Ausnahmen
§ 18 Ordnungswidrigkeiten
§ 19 Datenverarbeitung
§ 20 Verhältnis zu anderen Vorschriften
§ 21 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Sebnitz. Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Große Kreisstadt Sebnitz.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Markt- und Dorfplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
(2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Friedhöfe, Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
(3) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder Ähnlichem, insbesondere zu Volks- oder Straßenfesten, Konzerten, Märkten. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz - SächsVersG) bleiben von dieser Begriffsbestimmung unberührt.
(4) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.

Abschnitt 2
Umweltschädliches Verhalten

§ 3
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen ist auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 verboten. Gleiches gilt für Privateigentum an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, soweit es sich nicht um sogenannten Anliegergebrauch handelt.
Dieses Verbot gilt nicht für das mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.
(2) Wer entgegen Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Sebnitz (Sondernutzungssatzung) sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4
Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Hunde sind in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr innerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und in großen Menschenansammlungen im Sinne des § 2 Abs. 3 an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
(3) Unabhängig vom Leinenzwang nach Absatz 2 hat der Hundehalter bzw. -führer dafür Sorge zu tragen, dass sich außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt aufhalten. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein, und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen.
(4) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde das Halten der Tiere unverzüglich anzuzeigen.
(5) Auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
(6) § 28 StVO, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5
Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Bereiche im Sinne von § 2 Abs. 1, 2 und 4 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
(2) Entgegen Absatz 1 durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben die Tierführer ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen dem gemeindlichen oder polizeilichen Vollzugsdienst vorzuweisen.
(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6
Katzen- und Taubenfütterungsverbot

Wildlebende Katzen und Wildtauben dürfen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3
Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7
Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
(2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des SächsSFG sowie des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9
Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
(2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
(3) Die Vorschriften des SächsSFG, des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetzes - SächsGastG), des SächsVersG, der SächsBO sowie des BImSchG und den dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10
Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr nur in der Weise benutzt werden, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen.
(2) Die Vorschriften des SächsSFG, der SächsBO sowie des BImSchG und der dazu erlassenen 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Samstagen zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr nicht durchgeführt werden.
An Sonn- und Feiertagen sind die Ruhe Anderer unzumutbar störende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
(2) Die Vorschriften des BImSchG, des SächsSFG sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12
Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen bzw. zu legen.
(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
(4) Die Vorschriften des SächsSFG, des BImSchG und den dazu erlassenen Verordnungen, des KrWG sowie des SächsKrWBodSchG bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4
Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13
Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist es verboten:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen oder durch körperliches Bedrängen,
2. andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich zu belästigen,
3. zu lagern oder zu nächtigen,
4. die Notdurft zu verrichten,
5. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
6. Gegenstände liegen zu lassen, wegzuwerfen oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse abzulegen,
7. Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Abfall-, Blumen-, Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen,
8. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze und freigegebenen Flächen zu betreten sowie zu befahren und über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang zu nutzen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des KrWG sowie des SächsKrWBodSchG bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14
Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Holzkohle, Grillbriketts) in handelsüblichen Grillgeräten (z. B. Feuerschalen, Feuerkörbe). Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des KrWG, des SächsKrWBodSchG, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15
Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte

Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum nicht abgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile und Wohnanhänger zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen ausgeht sowie keine Belästigung für die Anwohner damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Abschnitt 5
Anbringen von Hausnummern

§ 16
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu ersetzen. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 17
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Hunde angeleint sind bzw. einen Maulkorb tragen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein,
6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere zum Zweck des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt,
8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
9. entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen des gemeindlichen oder polizeilichen Vollzugsdienstes das geeignete Behältnis nicht vorzeigt,
10. entgegen § 6 wildlebende Katzen oder Wildtauben füttert,
11. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
12. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgerätegeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
16. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
17. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt bzw. legt,

18. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches Verhalten oder aggressives Verhalten belästigt,
21. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 lagert oder nächtigt,
22. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
23. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 5 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
24. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse ablegt,
25. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 7 öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig nutzt,
26. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 8 Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze und freigegebenen Flächen betritt, befährt oder über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang nutzt,
27. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
28. entgegen § 15 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum ab- bzw. aufstellt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
30. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche oder falsche Hausnummern nicht unverzüglich ersetzt oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 19
Datenverarbeitung

(1) Soweit personenbezogene Daten zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten verarbeitet werden, gilt § 40 Abs. 1 SächsPBG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) und des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes (SächsDSUG).

(2) Werden im Übrigen personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung der Polizeibehörde verarbeitet, gilt § 40 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSGD).

§ 20
Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- der Sächsischen Bauordnung (SächsBO),
- dem Sächsischen Polizeibehördengesetz (SächsPBG),
- dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG),
- dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BIMSchV),
- der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV),
- dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG),
- dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG),
- dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG),
- dem Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG),
- dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG),
- dem Sächsischen Versammlungsgesetz (SächsVersG),
- dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)
- dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG),
- dem Sächsischen Gaststättengesetz (SächsGastG),
- der Straßenverkehrsordnung (StVO),
- des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSGD) und
- des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes (SächsDSUG)

bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 04.02.2011 außer Kraft.

Sebnitz, 21.01.2021

Ruckh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Stadtverwaltung Sebnitz

Der Stadtrat der Stadt Sebnitz tritt zu seiner Sitzung am
Mittwoch, dem 17.02.2021, 18:00 Uhr,
in der Stadthalle Sebnitz, Neustädter Weg 10,
öffentlich zusammen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Informationen
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung über das Ausscheiden des gewählten Stadtrates Herrn Thomas Beier aus dem Stadtrat aufgrund Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 18 SächsGemO
   Vorlage-Nr. STR/2021/20
5. Feststellung über die Ablehnung zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat bei Herrn Jens Willmuth aufgrund Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 18 SächsGemO
   Vorlage-Nr.: STR/2021/21
6. Beratung und Beschlussfassung über das Nachrücken von Herrn Robert Läsker in den Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz
   Vorlage-Nr.: STR/2021/22
7. Beratung und Beschlussfassung zum Dienstleistungsrahmenvertrag 2021 mit der Tourismus- und Dienstleistungsgesellschaft Sebnitz mbH zur Pflege kommunaler Grundstücke
   Vorlage-Nr.: STR/2021/09
8. Beratung und Beschlussfassung zum Dienstleistungsrahmenvertrag 2021 mit der Tourismus- und Dienstleistungsgesellschaft Sebnitz mbH für privatrechtlich bewirtschaftete Parkplätze
   Vorlage-Nr.: STR/2021/10
9. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des alten Feuerwehrgerätehauses in Altendorf
   Vorlage-Nr.: STR/2021/11
10. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Parkgebührenordnung
    Vorlage-Nr.: STR/2021/12

11. Vergabe Bauleistungen, Sanierung Städtische Sammlungen, Hertigswalder Straße 12 - 14, 01855 Sebnitz
    - Los 01 – Abbruch- und Entsorgungsleistungen
      Vorlage-Nr.: STR/2021/13
    - Los 02 – Rohbau Verbinder
      Vorlage-Nr.: STR/2021/14
    - Los 03 – Stahlbau Verbinder
      Vorlage-Nr.: STR/2021/15
    - Los Klimaanlage Heimatmuseum
      Vorlage-Nr.: STR/2021/16
    - Los Klimaanlage Afrikahaus Erd- und Obergeschoss
      Vorlage-Nr.: STR/2021/17
    - Los Klimaanlage Afrikahaus Dachgeschoss
      Vorlage-Nr.: STR/2021/18
    - Los Befeuchtungsanlage für Heimatmuseum und Afrikahaus
      Vorlage-Nr.: STR/2021/19
12. Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“, Förderung der Instandsetzung des Gebäudes Blumenstraße 5, 01855 Sebnitz
    Vorlage-Nr.: STR/2021/04
13. Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“, Förderung der Instandsetzung des Gebäudes Albert-Kunze-Weg 9, 01855 Sebnitz
    Vorlage-Nr.: STR/2021/23
14. Sonstiges

Hinweis: Ein Mund-/Nasenschutz ist während der gesamten Sitzung sowie beim Betreten, Verlassen und beim Aufenthalt in anderen Bereichen der Stadthalle zu tragen.

Sebnitz, 01.02.2021

gez. Ruckh
Oberbürgermeister

Die Verwaltung informiert

Baumfällarbeiten auf dem Urnenfriedhof „Am Plader“

Am 12. und 13. Februar 2021 werden auf dem Urnenfriedhof „Am Plader“ ganztägig Bäume entfernt.
Wir bitten daher alle Angehörigen, von einem Besuch des Urnenfriedhofes an diesem Tag abzusehen.
Weiterhin bitten wir die Angehörigen und Anlieger um Verständnis für die durchzuführenden Arbeiten.

Bundesfreiwillige für den Einsatz im Stadtgebiet Sebnitz gesucht

Die Große Kreisstadt Sebnitz sucht ab März 2021 Freiwillige zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes im Einsatzbereich Grünflächenpflege im Stadtgebiet Sebnitz.
Vereinbarungen für den Bundesfreiwilligendienst werden in der Regel für 12 Monate abgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, die 22 Stunden pro Woche umfasst und für welche ein monatliches Taschengeld von 200 Euro gezahlt wird. Dieses Taschengeld wird nicht auf Hartz-4-Leistungen angerechnet und steht somit Leistungsempfängern zusätzlich zur Verfügung.
Interessenten melden sich bitte mit einer kurzen Bewerbung bis zum 05.02.2021 bei der Stadtverwaltung Sebnitz, Personalwesen, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz bzw. per E-Mail petra.haentzschel@stadtverwaltung-sebnitz.de
Für Fragen zum Thema Bundesfreiwilligendienst steht Ihnen Frau Häntzschel telefonisch unter 035971 84160 gern zur Verfügung.

Anzeige(n)

Bauernhof Simone Fröde
Schulgasse 3
01848 Ulbersdorf
Telefon 03 59 71/5 58 24
Funk 01 72/7 96 47 96

HOFLADEN Fröde

Verkauf von frisch geschlachtetem Schwein aus eigener Herstellung

Nächster Verkaufstag:
Samstag, 13. Februar 2021 · ab 9.00 Uhr

der SKREI ist da

Die Tradition wollen wir auch in dieser Zeit pflegen.
An folgenden Tagen bieten wir Speisen zum Mitnehmen:
Abends ab 17:00 Uhr: Donnerstag, Freitag, Samstag
Mittags ab 11:00 Uhr: Samstag, Sonntag
Tel.: 035971 52132
Speisekarte unter www.hertigswalde.de
Versch. Skrei – Burger – Hirschgulasch - Schnitzel

Gasthof Hertigswalde

MEDIATION | COACHING
DR. CHRISTIANE HARTIG

Hilfe bei psychischen Belastungen durch Corona

Das Leben im Lockdown bringt uns an Grenzen. Homeoffice, geschlossene Schulen und Kitas, soziale Isolation, Angst vor Ansteckung und existenzielle Sorgen können unsere Psyche aus dem Gleichgewicht bringen.

Ich erarbeite mit Ihnen gemeinsam Wege zur emotionalen Entlastung und an Lösungen für Ihre Sorgen und damit für mehr Lebensfreude und Lebensqualität. Ihr Anliegen ist mein Fahrplan.

Ich berate Sie in den Räumen der Physiotherapie Boden, **Schillerstraße 13 in Sebnitz**. Bei Kontaktbeschränkungen gerne online oder telefonisch.

www.mediation-coaching-hartig.de
mediation.coaching.hartig@web.de

Stellenausschreibung

Große Kreisstadt Sebnitz

Die Große Kreisstadt Sebnitz beabsichtigt zum **nächstmöglichen Termin** im Bereich Hauptverwaltung eine Stelle mit einem/einer

Mitarbeiter/-in im SB Ordnung und Sicherheit/ Verkehrsüberwachung (m/w/d)

in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Außendienst und Erledigung der dem gemeindlichen Vollzugsdienst übertragenen Aufgaben
  - Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit mit der Polizei und der Sächsischen Sicherheitswacht
  - Baustellenkontrolle, Kontrolle von verkehrsrechtlichen Anordnungen
  - Sicherung von Gebäuden und Grundstücken
  - Wohnungssicherung bei Nachlässen
  - Überprüfung von Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen
- Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
  - Erteilung von schriftlichen und mündlichen Verwarnungen
  - Ahndung der Verstöße bis zur Bescheidung
  - Überwachung festgesetzter Verwarngelder
- Kassierung und Abrechnung der Wochen- und Sondermärkte
- Fuhrparkverwaltung der Dienstfahrzeuge

Gesucht wird eine engagierte und qualifizierte Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung zum/ zur Verwaltungsfachangestellten oder einer vergleichbaren Qualifizierung, möglichst mit Berufserfahrung im o. g. Aufgabenfeld. Berücksichtigt werden ebenfalls Quereinsteiger mit der Bereitschaft zur Absolvierung des Angestelltenlehrganges 0.

Zudem werden vorausgesetzt:

- selbstständiges, eigenverantwortliches und gewissenhaftes Arbeiten
- gute Kommunikationsfähigkeit und sicheres, verbindliches Auftreten
- ein hohes Maß an Bürgerorientierung
- Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung
- gute EDV-Kenntnisse und sicherer Umgang mit MS Office

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung wird geachtet. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins **bis zum 10.02.2021** bei der Stadtverwaltung Sebnitz, Personalwesen, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz schriftlich oder per E-Mail unter
petra.haentzschel@stadtverwaltung-sebnitz.de ein.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

Vollsperrung in Saupsdorf

Aufgrund von notwendigen Baumarbeiten/Baumfällungen des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Erhaltung der Verkehrssicherheit wird es im Bereich der Niederdorfstraße in Saupsdorf eine Vollsperrung vom 01. bis 12.02.2021 geben. Daran anschließend ist in diesem Bereich noch mit einer halbseitigen Sperrung zu rechnen.
Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung.

Sebnitzer Frische- und Bauermarkt

In diesem Jahr können sich die Verbraucher wieder auf den beliebten Sebnitzer Frische- und Bauernmarkt freuen. Er findet von Mai bis Oktober an jedem 3. Sonnabend im Monat statt. Nur im August ist es bereits der 2. Sonnabend, also am 14.08.2021. Das Sortiment ist vielfältig und kann an den einzelnen Terminen variieren. So werden Obst, Gemüse, Fisch, Backwaren, Pflanzen, Blumen, Spreewalderzeugnisse, Honig, ungarische Spezialitäten etc. im Angebot sein. Genaueres erfahren Sie kurz vor dem jeweiligen Termin im Sebnitzer Mitteilungsblatt „Neues Grenzblatt“.
Die Bürgerinnen und Bürger haben bei der Stadtverwaltung Sebnitz bereits nachgefragt, ob der beliebte Frische- und Bauernmarkt in Sebnitz in diesem Jahr wieder stattfindet.

27. Januar: Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus

Vor 72 Jahren befreiten sowjetische Soldaten das Vernichtungslager Auschwitz. Hier ermordeten die Nationalsozialisten zwischen 1940 und 1945 mehr als eine Millionen Menschen.
Im Januar 1996 richtete sich der damalige Bundespräsident Roman Herzog mit einem klaren Appell an die Deutschen: „Die Erinnerung darf nicht enden; sie muss auch künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen.“ Mit diesen Worten erklärte Herzog den 27. Januar zum zentralen Gedenktag an die Opfer

des Nationalsozialismus. In zahlreichen Städten wird mit Gedenkveranstaltungen an die Millionen Menschen erinnert, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entrechtet, verfolgt und ermordet wurden. Wie jedes Jahr wehen die Flaggen öffentlicher Gebäude in Deutschland an diesem Tag auf Halbmast.
Die Große Kreisstadt Sebnitz gedenkt jährlich am 27. Januar der Opfer des Nationalsozialismus am Ehrenmal in der Bahnhofstraße Sebnitz.
Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen gab es in Sebnitz in diesem Jahr keine öffentliche Veranstaltung zum Gedenktag. Unabhängig davon hat die Stadtverwaltung Sebnitz einen Kranz am Ehrenmal niederlegen lassen.

Winterfreuden – Winterpflichten!

Freihalten von Unterflurhydranten
Aufgrund des derzeitigen Winterwetters – in diesem Jahr auch mal mit Schnee – weist die Feuerwehr auf Folgendes hin:
Beim Reinigen der Fußwege wird immer wieder das Freilegen der Unterflurhydranten vergessen. Im Brandfall schützt schnelles Eingreifen der Feuerwehr vor größeren Schäden. Jeder kann sich ausmalen, was es bedeutet, wenn die Feuerwehr erst Hydranten von großen Schneemengen befreien muss! Die Straßenreinigungssatzung unserer Stadt regelt das.
Hydranten sind an Hand der vorgeschriebenen Kennzeichnung zu erkennen. Durch das zugehörige Hydrantenschild, welches oft an Gebäuden, Mauern oder Pfählen angebracht sein kann, ist die Lage des Hydranten zu ermitteln.

Die Grundstückseigentümer, die eine solche Kennzeichnung an ihrem Grundstück haben, werden gebeten, diese Stellen für die Löschwasserentnahme von Schnee und Eis freizuhalten. Jede frei gehaltene Löschwasserentnahmestelle rettet im Brandfall Leben und Eigentum.

Räum- und Streupflicht
Eis und Schnee in der Winterzeit bringen Pflichten für Hausbesitzer und Anwohner. Entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz wurden Straßenanlieger von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen und Wegen liegen, zur Beräumung und zur Abstumpfung von Gehwegen und sonstigen öffentlichen Flächen entlang ihres Grundstückes verpflichtet.
Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, an Sonnabenden bis 08:00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 09:00 Uhr geräumt und bestreut sein. Die Pflicht muss bis 20:00 Uhr aufrechterhalten werden. Nach Beendigung einer Winterperiode besteht die Verpflichtung zur Entfernung des Streugutes.

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz:
„Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen."

Vorsicht vor Schneelawinen und Eiszapfen
Aufgrund der umfangreichen Schneefälle der letzten Tage und Wochen – im Wechselspiel mit Tauwetter – bilden sich auf und an den Häusern vermehrt Schneelawinen und Eiszapfen, die eine Gefahr für die Sicherheit von Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern zur Folge haben. Die betroffenen Hauseigentümer sind verpflichtet, diese zu entfernen. Ein Absperren der entsprechenden Bereiche mit Stangen, Absperrböcken o. Ä. sowie das Aufstellen bzw. Anbringen von Hinweisschildern ist nicht zulässig.

Standesamt

In Sebnitz haben geheiratet

Cecilie Krajnerová und Thomas Krajner, geb. Müller
aus Sebnitz

In Sebnitz sind verstorben

Renate Hampel, 87 Jahre aus Sebnitz
Annelies Brauner, 95 Jahre aus Sebnitz
Edith Theißig, 89 Jahre aus Sebnitz
Werner Wolf, 84 Jahre aus Sebnitz
Susanne Auerswald, 94 Jahre aus Sebnitz
Ruth Winkler, 94 Jahre aus Sebnitz

Anzeige(n)

Klaus Wöll Steuerberater
Uferweg 2, 02779 Großschönau ☎ 035841/307-0
Dein Partner für steuerliche Beratung

Ol-Beteiligungs- u. Consulting GmbH
Unternehmensberatung
Karl-Marx-Str. 19, 01844 Neustadt/Sa. ☎ 03596/604296

Die Fristen wurden verlängert:
Novemberhilfe bis 31.03.2021
Dezemberhilfe bis 30.04.2021
Jetzt Termin vereinbaren!

Informationen aus dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Geflügelpest – Informationen zu Schutzmaßnahmen

Um das Risiko eines Eintrags von Erregern der Aviären Influenza (Vogelgrippe/Geflügelpest) in ihrem Geflügelbestand zu minimieren, sollten Geflügelhalter alle ihre Hygienemaßnahmen zur Abschirmung und Seuchenprävention überprüfen und bei Bedarf anpassen. Bei Verschärfung der Lage kann eine Aufstallung des Geflügels notwendig werden.

Zu den Hygienemaßnahmen gehören u. a.:

- Schutz des Stalls vor Eindringen von unbefugten Personen
- Betreten des Stalls nur mit stalleigener Kleidung und stalleigenen Schuhen
- Händewaschen bei Betreten und Verlassen des Stalls
- Aufstellen von Köderboxen zur im Stall und Stallumgebung (unzugänglich für das Geflügel)
- Sofortiges Beseitigen von verschüttetem Futter oder Futter unter Silos, um keine Wildvögel oder sonstige Tiere anzulocken
- kein Anbieten von Futter oder Wasser in Ausläufen
- sofortiges Selektieren und Entfernen von verendeten Tieren oder Tiere in Agonie

Zur Früherkennung der Seuche ist es wichtig, dass tot aufgefundene Wildvögel (Wassergeflügel und Greifvögel) dem Veterinäramt zur Untersuchung gemeldet werden.
Geflügelhalter sind verpflichtet, erhöhte Tierverluste und starken Leistungsabfall abklären zu lassen.

Maßnahmen bei erhöhten Verlusten:
Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einem Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich das Veterinäramt zu informieren und durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit einem hoch- oder niedrigpathogenen AI Virus ausschließen zu lassen.

Treten bei Beständen mit Enten und Gänsen über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifach üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % ein, so hat der Tierhalter unverzüglich das Veterinäramt zu informieren und durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit einem hoch- oder niedrigpathogenen AI Virus ausschließen zu lassen.

Leistungsangebot im Bürgerbüro Sebnitz

Im gesamten Landratsamt gilt: Anliegen, Fragen, Beratungsleistungen etc. sind noch immer vorrangig per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief zu erledigen. Für bestimmte Angelegenheiten kann jedoch eine persönliche Vorsprache erforderlich sein. In diesen Fällen ist zwingend vorab ein Termin zu vereinbaren.
Dies kann für das Bürgerbüro in Sebnitz telefonisch unter Telefon: 035971 84-151 und -154 erfolgen.
Besetzt ist das Bürgerbüro täglich außer mittwochs von 09:00 – 12:00 Uhr, dienstags zusätzlich von 13:00 – 18:00 Uhr sowie donnerstags von 13:00 – 17:00 Uhr.
Das Bürgerbüro Sebnitz bietet zahlreiche Leistungen an. Dazu zählen u. a.

- Ausgabe, Annahme und Weiterleitung von Antragsformularen sowie Erstberatung und Hilfestellung beim Ausfüllen, z. B. bei der Beantragung von Sozialhilfe, Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Gewährung von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz, Eltern- und Landeserziehungsgeld, Wohngeld, Kindergeld etc.
- Aushändigung von Führerscheinen nach Neuantrag/ Umtausch
- Einzug/Abgabe von Führerscheinen nach Bußgeldbescheid wegen Ordnungswidrigkeitsverstoß
- Ausgabe von Führerscheinen nach Entzug wegen einer Ordnungswidrigkeit
- Verlängerung von Jagdscheinen
- Vermittlung von Terminen für die Schulung Gesundheitszeugnis
- Entgegennahme und Weiterleitung von Gewebeproben, Trichinenproben und Blutproben

Kontakt:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Bürgerbüro Sebnitz
Kirchstraße 5
01855 Sebnitz
Telefon: 035971 84-151, -154
E-Mail: buergerbuero.sebnitz@landratsamt-pirna.de

Wirtschafts-Infos

Zweiter Lockdown: kein wesentlicher Anstieg der Arbeitslosenzahlen

Der Arbeitsmarktreport der Bundesagentur für Arbeit für den Monat Januar 2021 zeigt, dass die Arbeitslosenquote in der Geschäftsstelle Sebnitz 5,7 % beträgt. Die Arbeitslosenquote liegt immer noch unter dem Niveau vom Januar 2020.
„Der zweite Lockdown und die anhaltende Pandemie sind spürbar, bilden sich aber nicht unmittelbar im Anstieg der Arbeitslosigkeit ab“ informiert die Agenturchefin Gerlinde Hildebrand zur aktuellen Arbeitsmarktentwicklung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
Im Januar haben wieder mehr Betriebe aus dem Landkreis Kurzarbeitergeld neu anzeigen müssen, weil von einem Arbeitsausfall auszugehen war oder die ursprüngliche Anzeige verlängert werden musste. Beschäftigungsaufnahmen sind aufgrund der Auswirkungen der Pandemie seitdem deutlich gesunken.
Aufgrund der Corona-Auswirkungen und bestehenden Unsicherheiten hält die Zurückhaltung in der Arbeitskräftenachfrage weiter an.
Bleibt zu hoffen, dass die Corona-Beschränkungen zeitnah gelockert werden können und mit dem Frühjahr eine Belebung auf dem Arbeitsmarkt einhergeht.
Aktuelle Stellenangebote aus der Region finden Sie auf der städtischen Homepage aber auch auf der Homepage des BAZ-Initiativbüros unter www.baz-initiative.de

Kirchennachrichten

Kath. Kirche Kreuzerhöhung Sebnitz

So., 07.02.2021 – 5. Sonntag im Jahreskreis
10:15 Uhr Hl. Messe als Familiengottesdienst

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein

Sonntag, 7. Februar 2021 – Sexagesimä
09:00 Uhr Gottesdienst in Ehrenberg
10:30 Uhr Gottesdienst in Sebnitz
Die Gottesdienste finden in den Kirchen statt.

Neuapostolische Kirche
NAK Bischofswerda, Goldbacher Weg 5a

Sonntag, 07.02.2021
10:00 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 14.02.2021
10:00 Uhr Gottesdienst
Kontakt und Informationen: 0152 33848690
www.bischofswerda.nak-nordost.de
Bitte die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu COVID-19 beachten!

„Machen statt meckern“

Wenn die Straßenlampe nicht geht oder flackert!

Angesichts der Vielzahl von öffentlichen Einrichtungen und Aufgaben der Stadt Sebnitz kommt es zwangsläufig immer mal wieder zu Schäden oder Missständen. Die Stadtverwaltung Sebnitz ist um schnelle Abhilfe bemüht. Dies setzt allerdings voraus, dass wir über einen Schaden informiert werden.

Beispiel: Öffentliche Beleuchtung

Wenn Sie eine Straßenlampe entdecken, die nicht leuchtet, flackert oder beschädigt ist, bitten wir um Mitteilung (nach Möglichkeit zeitnah, um schnellstens reagieren zu können). Auf den Masten der Straßenbeleuchtung in Sebnitz befindet sich eine Nummer. Diese bitte bei der Schadensmeldung sowie den Standort der defekten Lampe angeben. Wenn keine Nummer vorhanden ist geben Sie bitte den Straßennamen und die Hausnummer an.

Sonstige Schäden oder Missstände:
Haben Sie Missstände oder Schäden in der Stadt Sebnitz oder den Ortsteilen entdeckt? Haben Sie Verbesserungsvorschläge bzw. neue Ideen? Die Verwaltung nimmt Ihren Hinweis gern auf und wird sich im Rahmen des Machbaren um Verbesserungen bemühen.
Zu Ihren Anliegen finden Sie auf der Homepage der Stadt Sebnitz www.sebnitz.de/ Rathaus ein entsprechendes Schadensformular.

Ortsteile

Altendorf

Sprechzeiten der Ortsvorsteherin

Donnerstag, den 11.02.2021, 17:00 – 18:00 Uhr
im Büro der Touristinformation Altendorf, Sebnitzer Straße 2 im OT Altendorf

Saupsdorf

Sprechzeit Ortsvorsteher

Das Ortsamt Saupsdorf öffnet jeden 2. Donnerstag im Monat im Gemeindezentrum Saupsdorf, Sebnitzer Straße 6 a.
Nächster Termin: 11.02.2021, 17:00 Uhr.

Allgemeines

Die Geschichte vom „Kugelbaum“

Einst stand eine einsame Winter-Linde an der Alten Hohen Straße, welche nördlich vom ehemaligen Hertigswalder Erbgericht, wuchs. Schon auf einem Messtischblatt von 1888 ist dort ein solitärer Baum eingezeichnet. Auf einem Foto von 1940 hat die Linde einen geschätzten Durchmesser von etwa 80 Zentimeter.

1987

Im Dezember 1989 hatte ein Wintersturm die westliche Hälfte der Krone abgebrochen. Im Oktober 1992 hatte sich die verbliebene Hälfte des „Kugelbaums“ abermals halbiert und der abgebrochene Teil blockierte den Weg. Der Rest wurde gefällt. Unmittelbar daneben wurde eine neue Linde gepflanzt.

1992

Text und Fotos: Ulrich Augst

SACHSENFORST informiert

Im Rahmen planmäßiger Waldpflege- und Forstarbeiten im Staatswald/des Forstbezirkes Neustadt sind im Zeitraum 25.01. – 28.02.2021 folgende Waldbereiche und markierte Wanderwege nicht oder nur eingeschränkt durch Besucher nutzbar:
Waldgebiet Unger – Ungerbergstraße, Bahnhofsweg, Mittelweg
Die Waldbesucher werden um Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme gebeten. Bereiche, in denen Holzeinschlagsarbeiten stattfinden, sind gesperrt und dürfen insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. **Es besteht Lebensgefahr**!
Die Waldwege dienen als Zufahrt für Waldarbeiter, Maschinen, Holztransporte oder auch Rettungskräfte. Beschädigungen an Wanderwegen werden nach Abschluss der Arbeiten wieder beseitigt.
SACHSENFORST bittet alle Waldbesucher achtsam zu sein und Absperrungen und Hinweise einzuhalten, da besonders bei Waldpflegearbeiten auch Kronenteile und splitternde Äste herabfallen können.

IMPRESSUM

»Neues Grenzblatt«

Das Amtsblatt der »Großen Kreisstadt Sebnitz« erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Redaktionsschluss ist Donnerstag der Vorwoche.

- Herausgeber: Große Kreisstadt Sebnitz
  Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz, Tel.: 035971/84-0
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamlichen Teil:
  Der Oberbürgermeister der »Großen Kreisstadt Sebnitz«
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
  vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
  www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Matthias Riedel

Ihr Medienberater vor Ort

Tel.: 03535 489168

Mobil: 0171 3147542 | Fax: 03535 489239
matthias.riedel@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Anzeige(n)

Großer Zschand aus Sicherheitsgründen gesperrt

Drei Jahre Dürre und Borkenkäfer haben auch im Großen Zschand im Nationalpark für eine dynamische Beschleunigung der natürlichen Entwicklung gesorgt. Die Fichten, die in dem beeindruckenden Canyon aus den senkrechten Felswänden, auf kleinen Felsbalkonen und engen Klüften wuchsen, sind in den letzten Jahren fast vollständig abgestorben. Zahllose Baumstürze hat die Nationalparkverwaltung seither schnell wieder entfernt. Aber jetzt ist nach Einschätzung der Experten der Punkt erreicht, wo die Straße über einen längeren Zeitraum für jegliche Nutzung gesperrt werden muss. Damit sollen Gefahren für Leib und Leben der Besucher und der eigenen Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung ausgeschlossen werden.

An den komplizierten Felsstandorten ist eine sichere Fällung der abgestorbenen Fichten nicht möglich. Dort, wo sie möglich wäre, würde sie einen extremem technischen Aufwand zu sehr hohen Kosten verursachen. Zusätzlich müsste man durch den technischen Eingriff den Verlust von seltenen Biotopen und Arten in Kauf nehmen, was aus Sicht des Naturschutzes nicht zu verantworten ist. Was selbst viele Stammgäste nicht vermuten, ist der sehr hohe naturschutzfachliche Wert dieses Sandsteintales: bedrohte Arten wie z. B. Stengelumfassender Knotenfuß, Gelbes Veilchen und Feuersalamander haben hier ihre Lebensräume.

Die Sperrung ist zunächst bis Ende März befristet. Es ist aber noch nicht absehbar, ob die die Gefahr dann vorbei ist. Gesperrt ist der untere Abschnitt mit den steilen Felswänden vom Parkplatz Neumannmühle bis zum ersten abzweigenden Forstweg den E-Flügel. Die Sperrung gilt für Kraftfahrzeuge aller Art, Fahrräder und Fußgänger.

Für Fußgänger gibt es mehrere attraktive Alternativen. So bietet sich der Zugang über die Buschmühle/Flügel E an oder die Umgehung über die Spitzsteinschlüchte Richtung Lorenzsteine, Winterstein. Eine weitere Alternative ist es, zunächst den Flößersteig entlang der Kirnitzsch zu laufen, um dann an der Felsenmühle in den Kleinen Zschand zu wandern.

Radfahrer können ebenfalls den Kleinen Zschand als Radroute nutzen.

Mit den Feuerwehren, der Bergwacht und den Inhabern der Gastwirtschaft des Zeughauses ist eine Umleitung für Fahrzeuge abgestimmt. Der Parkplatz an der Neumannmühle ist nach zwei großen Verkehrssicherungsmaßnahmen im vergangenen Jahr weiterhin nutzbar.

Immer mehr Fichten brechen aus den senkrechten Felshängen im Großen Zschand ab und fallen in Richtung des Wanderweges. Aus Sicherheitsgründen musste der Waldweg in den Großen Zschand für Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger mit einer Anordnung der Straßenverkehrsbehörde Sebnitz gesperrt werden.

Foto: Jörg Weber

AUTO-BARANKAUF!
Höchstpreise f. PKW, LKW, Bus auch defekt, alles anbieten! Abholung u. Abmeldung überall 0,- €.
Wilhelm-Kaulisch-Str. 11
01844 Neustadt/Sachsen
24-h-Erreichbarkeit auch Wochenende u. feiertags
MB Autohandel Tel. 03596/9347855 (01 73) 2 55 04 67

Türen und Küchen wieder neu!
Die clevere Renovierungslösung

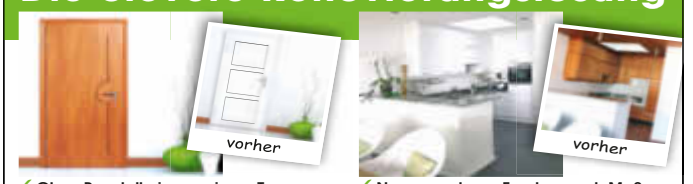

✓ Ohne Baustelle in nur einem Tag
✓ Neue, moderne Fronten nach Maß
Silvio Hofmann · Tel. 03 51 / 6 47 01 25
Hauptstraße 60 A · 01734 Rabenau
PORTAS® Europas Renovierer Nr. 1
Besuchen Sie unsere Ausstellung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.
www.hofmann.portas.de

Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei-Standorten in ...

04916 Herzberg (Elster)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (bei Trier)
Europa-Allee 2

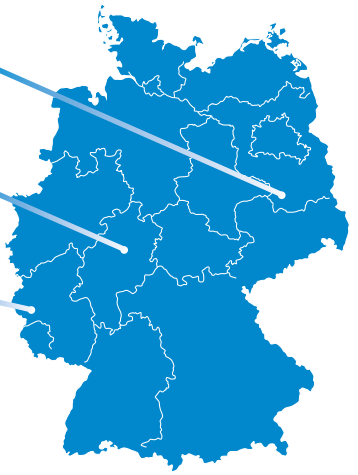

Mit uns erreichen Sie Menschen.
WITTICH MEDIEN Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

Ein Eigenheim, das soll es sein

Anzeige

Zu den größten Lebensträumen vieler Familien gehört die eigene Immobilie. Sie ist eine gute Absicherung gegen Inflation, schützt in Ballungsräumen vor steigenden Mieten und gilt als solide Wertanlage, auch mit Blick auf die Altersvorsorge - sozusagen ein Sparschwein mit vier Wänden.

Dem Statistischen Bundesamt zufolge entfallen rund 35 Prozent der Konsumausgaben auf Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung. Wer dieses Geld in ein selbst genutztes Haus investiert, schafft bleibende Werte und erfüllt sich seinen Traum. Die Bedingungen dafür sind weiterhin sehr günstig, bescheinigt das Beratungsunternehmen Empirica im Auftrag der Landesbausparkassen: Seit gut 20 Jahren seien die Zinsen stark gesunken, die Einkommen zugleich moderat gewachsen und es gebe Baufinanzierungen, die sich rechnen. Dadurch könnten sich - abgesehen von regionalen Abweichungen - mehr Familien mit Durchschnittseinkommen ein Eigenheim leisten als angenommen. *(djd/pt)*

Foto: lichtkunst.73_pixelio.de

3-R.-Whg. im EG zu vermieten, saniert, barrierefrei, mit Einbauküche, ca. 60 m² KM 285 € + NK 130 €
Telefon: 0170 2434689

2-R.-Whg. im 1. Stock zu vermieten
Nähe Bahnhof und Supermarkt, san., mit Einbauküche, ca. 60 m² KM 300 € + NK 140 €
Tel.: 0170 2434689

Wohnungen in Hertigswalder Straße suchen neue Mieter!
2-R.-WE: ***DG,*** *Wfl. 61,96 m², KM 240 €, zzgl. NK, Bad mit Wanne;*
1-R.-WE: ***2. OG,*** *Wfl. 37,23 m², KM 180 €, zzgl. NK, Bad mit Dusche;*
zzgl. Stellplatz, Kaution: 1 KM, Trockenplatz, Boden, EVKW 186,3 kWh/(m²·a)
HERRFURTH IMMOBILIEN GmbH, Rosengasse 3, 01844 Neustadt,
Tel.: 03596-502083/502106, E-Mail: herrfurth.immobilien@t-online.de

© Pixelio/Elisbeth Patzal

Ornamente & Symbole

Anzeige

Bei der Gestaltung von Grabzeichen ist die Verwendung von Ornamenten und Symbolen seit Jahrtausenden ein wichtiger Bestandteil der inhaltlichen Aussage. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Symbolen und reinen Ornamenten. Symboldarstellungen beinhalten eine zeichenhafte Aussage, wie z. B. christliche Kreuzsymbole, stilisierte Tierkreiszeichen oder Berufszeichen. Ornamente dienen der Verzierung und unterstützen den Wunsch nach individuellem Schmuck eines Grabmals. Bei der Umsetzung gehen Steinmetzbetriebe individuell auf die persönlichen Wünsche der Angehörigen ein und gestalten Unikate.

Die Trauerfeier ganz individuell gestalten

Anzeige

Wenn ein Familienmitglied oder enger Freund verstirbt, wünschen sich die Hinterbliebenen eine würdevolle Trauerfeier. Früher hielt man diese in einem religiösen Rahmen ab, heutzutage ist das kein Muss mehr. Falls der Angehörige nicht Mitglied einer Kirche war oder die Familie keine kirchlich geprägte Feier wünscht, bietet sich eine weltliche Form des Abschieds an. Bei solch einer freien Zeremonie steht nicht der Gedanke an Gott, sondern der Verstorbene selbst, sein Leben und sein Charakter im Mittelpunkt. Eine freie Trauerfeier muss nicht nach starren Regeln ablaufen, sondern lässt sich im Gegenteil genauso individuell abhalten, wie das Leben des Verstorbenen war.

Unmittelbar nach dem Tod des geliebten Menschen fällt es schwer, eine schöne Gedenkfeier zu organisieren und womöglich noch selbst über die verstorbene Person zu sprechen. Diese Aufgabe übernimmt oft ein Trauerredner. Er hilft bei der Organisation der Feierlichkeit, gestaltet den Tag im Sinne des Verstorbenen und begleitet die Trauergäste beim letzten Gang. Wichtig ist, dass ein Trauerredner sich im Vorfeld viel Zeit für das Vorgespräch nimmt. Bei dieser Gelegenheit erläutert die Familie ihre Wünsche und Vorstellungen für die Feier und erzählt aus dem Leben des Verstorbenen. Gemeinsam legt man dann unter anderem fest, wie die Trauerrede gestaltet sein soll und welche Musik erklingt. So ist es beispielsweise möglich, dass Lieder ausgewählt werden, die der Verstorbene gern gehört hat, die im Kontext zu ihm stehen oder die ganz einfach Trost spenden.

djd 64989

Foto: djd/Trauerredner-schaufler.de/Quadratmedia

Wir nehmen Abschied

Pflegeleichte Heidepflanzen

Anzeige

Viele Grabpflegende wählen Heide als herbstliche Grabbepflanzung. Heidepflanzen vertragen Halbschatten, bevorzugen aber die volle Sonne. „Je heller sie stehen, desto üppiger blühen sie und desto intensiver ist die Blütenfarbe. Auch das charakteristische gelbgrüne Laub der Baum-Heide (Erica arborea) entwickelt sich an einem sonnigen Platz am besten“, sagt Heideexperte Johannes van Leuven. Als Moorbeetpflanzen bevorzugen sie leicht saures Substrat und einen entsprechenden Dünger, beispielsweise Rhododendronerde und -dünger.
Ansonsten ist Heide ausgesprochen pflegeleicht, lediglich eine regelmäßige Wasserversorgung ist wichtig. „Und zwar auch bei den winterblühenden Arten, denn sie wachsen auch in der kalten Jahreszeit und verbrauchen entsprechend viel Wasser“, erklärt Ehlers-Ascherfeld. Zum Gießen sollte man einen frostfreien Tag wählen und durchdringend wässern, damit die Erde auch in den tieferen Schichten gut durchfeuchtet wird.

GdF

DANKSAGUNG

Nun hat unser Vater, Opa und Uropa
seine letzte Ruhe gefunden.

Manfred Richter
* 13.12.1936 † 20.12.2020

Wir bedanken uns bei allen die durch tröstende Worte
oder stillen Händedruck ihre Anteilnahme
zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt der Arztpraxis Dr. Müller-Balogh,
den Mitarbeitern des ASB der Pflegestation Hohnstein
und der Fam. Anders.

Andrea mit Jürgen, Sandro mit Sandra,
Sarah mit Andreas
im Namen aller Angehörigen

Dippoldiswalde / Lichtenhain, im Januar 2021

Einschlafen dürfen, wenn man müde ist
und eine Last fallen lassen dürfen,
die man lange getragen hat,
ist eine wunderbare Sache.

In Liebe und Dankbarkeit
nehmen wir Abschied von

Werner Wolf
* 6. März 1936 † 25. Januar 2021

Er wird in unseren Herzen bleiben.

Seine Inge
René und Antje
Valentin, Vincent,
Linnéa Marie
und Emilio Mio

Die Beisetzung findet im engsten Kreis der Familie statt.

Du warst ein liebevoller Mensch.

Danke

Allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten,
die sich in stiller Trauer beim Heimgang meines lieben Mannes

Diethelm Lange
* 28.03.1956 † 28.12.2020

mit uns verbunden fühlten und
ihre Anteilnahme auf so vielfältige
Art zum Ausdruck brachten,
danken wir von Herzen.

Ein besonderer Dank gilt
Herrn Dr. Kleber, dem Pflegedienst
Koslowsky sowie der Bestattung
und Trauerhilfe Sebnitz GmbH.

In Liebe und Dankbarkeit
Deine Margit

Du wolltest gern noch bei uns sein,
jedoch das Schicksal sagte nein.
Wenn du auch musstest vom Leben scheiden,
in unseren Herzen wirst du immer bleiben.

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die um meinen lieben
Ehemann, Vater und Opa

Manfred Heine

trauern und uns ihre Anteilnahme in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderer Dank gilt dem Pflegedienst Hertler, dem Hausarzt Herrn Christian Schleucher sowie dem Bestattungshaus ANTON.

In stiller Trauer und Dankbarkeit
Ehefrau Gerda
im Namen aller Angehörigen

Sebnitz, im Februar 2021

Stellen-markt

Bewerbungsunterlagen

Anzeige

Im Fachgeschäft für Schreibwaren beraten die Verkäufer/-innen entsprechend bisher gesammelter Erfahrungen, welche Bewerbungsmappe denn die optimale für den jeweils gewünschten Beruf ist. Während es bei einem Bauarbeiter nicht vorrangig darauf ankommt, dass die Bewerbungsmappe aus echtem Leder ist, kann das für einen zukünftigen Manager bedeutend sein. Denn eine Mappe, die passend zum gewünschten Beruf ausgewählt ist, sauber und gepflegt aussieht bringt in jedem Fall Pluspunkte. Um jedoch die richtigen Unterlagen in der passenden Preiskategorie zu finden, es ist ratsam, sich im Schreibwarenhandel beraten zu lassen. Denn dort kennt man sich aus.

Starke Marke, starkes Team.

HYMER

Zur Verstärkung an unserem Standort
Neustadt in Sachsen suchen wir Sie als ...

» **Maschinenbediener** (m/w/d)

» **Montierer** (m/w/d)

Nähere Informationen zu den genannten Positionen finden Sie unter: **www.hymer-alu.de/karriere**

Dort können Sie den ersten Schritt machen und Ihre Online-Bewerbung einreichen. Wir freuen uns auf Ihre Unterlagen.

Hymer-Leichtmetallbau GmbH & Co. KG
Personalabteilung | Käferhofen 10 | 88239 Wangen
Tel. + 49 170 708 95 47 | www.hymer-alu.de

Gestalten Sie mit uns die Wasserversorgung in der schönen Sächsischen Schweiz!
Der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) ist eines der bedeutendsten Wasserversorgungsunternehmen im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Bereichsleiter Finanzen (m/w/d)

Sachbearbeiter Finanzen (m/w/d)

Sind Sie interessiert an einer anspruchsvollen und langfristigen Beschäftigung?

Dann bewerben Sie sich für eine dieser Positionen – bevorzugt online. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgabenbereichen und den Anforderungsprofilen finden Sie auf unserer Internetseite www.zvwv.de/stellenanzeigen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 06.04.2021.

Ihr Kontakt: Kerstin Scott – Bereichsleiterin Verwaltung
E-Mail: bewerbung@zvwv.de | **Telefon:** 03 59 71 / 8 06 00
ZVWV Pirna/Sebnitz | Markt 11 | 01855 Sebnitz

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Ihre Unterlagen nach Abschluss der Stellenausschreibung nicht zurücksenden. Wünschen Sie eine Rückgabe der Unterlagen, bitten wir Sie, einen ausreichend frankierten Rückumschlag beizufügen oder diese nach vorheriger Rücksprache bei uns persönlich abzuholen. Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallende Kosten werden nicht erstattet.

TOP-Job-Angebot

Wachbergbaude Saupsdorf
Krone der Sächsischen Schweiz

Die familiengeführte Bergbaude besticht seit 1851 mit ihrer einmaligen Lage und ihrer liebevoll erhaltenen Urigkeit.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine / n

KELLNERIN / KELLNER

KÖCHIN / KOCH

GANZJÄHRIG in Vollzeit bzw. Teilzeit

Ihr Herz schlägt für die Gastronomie? Sie gehen hoch motiviert an die Arbeit und sind flexibel, stets auf das Wohl Ihrer Gäste bedacht und möchten Ihre Persönlichkeit individuell entfalten? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Bei guter, **leistungsgerechter Bezahlung** entsprechend Aufgabenfeld werden Trinkgelder zusätzlich gerecht unter allen Mitarbeitern verteilt. Außerdem **vergüten wir Ihre Anfahrtskosten** und stellen Ihre baudentypische Arbeitskleidung zur Verfügung.

Bewerbungen bitte schriftlich an:
Wachbergbaude Saupsdorf, Frau Angelika Ennen, Wachbergstraße 66, 01855 Sebnitz
oder per E-Mail an: info@wachbergbaude.de

www.wachbergbaude.de

Tagesangebot:

Deftige **Jobs** auf der Festung Königstein!
Wir suchen **Dich**.
Werde Teil unseres Gastro-Teams!

Restauration Festung Königstein GmbH
Festung 1 · 01824 Königstein